

Merkblatt
zum Haftpflichtversicherungsschutz
für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder und für ehrenamtliche Pflegerinnen und Pfleger.

- 1) In § 1877 Abs. 2 BGB ist geregelt, dass auch die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung des Betreuers zu den ersatzfähigen Aufwendungen gehören.
- 2) Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg hat mit der GL Götz Leuhn Versicherungsmakler GmbH einen Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen. Zusätzlich besteht ein von dem vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bei der Allianz Versicherungs-AG unterhaltener Landessammelvertrag für Personen- und Sachschäden.

Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesen Verträgen mitversichert. Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z. B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden; häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden, im Rahmen folgender Deckungssummen:

- a) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 50.000 Euro je Versicherungsfall
- b) für die allgemeine Haftpflichtversicherung 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in der Leistungsbeschreibung zur Vergabenummer 17/20 für ehrenamtliche bestellte Betreuer, Vormünder und Pfleger geregelt. Diese Leistungsbeschreibung zur Vergabenummer 17/20 können Sie auf der Internetseite des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als Anlage zum Merkblatt einsehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
- b) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden, z. B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen.

Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z. B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und

Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein würde).

- 3) Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche

im Falle von Vermögensschäden der

GL Versicherungsmakler GmbH, Kuredder 32, 22397 Hamburg

Fax: 040 85 40 28 55

E-Mail: info@gl-hh.de

Betreff: Schaden Land Brandenburg Vers. Nr. 52568133

unter Nutzung des Formulars Schadenanzeige („Markel Schadenanzeige Berufsbetreuer“); das Formular ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu finden,

im Falle von Sach- und Personenschäden der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Telefon: 05231 603-6112

Telefax: 05231 603-197

E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

Internet: www.ecclesia.de

formlos

melden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Familien-/Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherung und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne deren Zustimmung den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

- 4) Kosten für diesen Ihnen gewährten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. 4 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.
- 5) Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen, obliegt es Ihnen, für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Es steht Ihnen frei, ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen.